

99050154261000, 99050154261000

Verpflichtenden jährlichen Prüfungsbericht als Bauträger und/oder Baubetreuer einreichen

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/219331152/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050154261000, 99050154261000
Leistungsbezeichnung I	Verpflichtenden jährlichen Prüfungsbericht als Bauträger und/oder Baubetreuer einreichen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder

Modul	Sachverhalt
	Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_34c.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewo_34cdv/_16.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_34c.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewo_34cdv/_16.html
Teaser	Als Bauträger und/oder Baubetreuer müssen Sie jährlich einen Prüfungsbericht oder alternativ eine sogenannte Negativklärung bei Ihrer zuständigen Aufsichtsbehörde einreichen.
Volltext	Nach der Makler- und Bauträgerverordnung haben Sie als Bauträger und/oder Baubetreuer die Pflicht, jedes Kalenderjahr durch einen geeigneten Prüfer die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen überprüfen zu lassen. Bei der Prüfung im Rahmen Ihrer jährlichen Berichtspflichten wählen Sie den Prüfer aus. Die Prüfung erfolgt auf Ihre Kosten. Geeignete Prüfer sind insbesondere: • Wirtschaftsprüfer, • vereidigte Buchprüfer, • Wirtschaftsprüfungs- und • Buchprüfungsgesellschaften sowie • bestimmte Prüfungsverbände. Ungeeignet sind Prüfer, bei denen die Besorgnis der Befangenheit besteht, das heißt, dass Umstände vorliegen, die die Unabhängigkeit des Prüfers gefährden könnten.

Modul

Sachverhalt

Hinweis: Steuerberater stellen keine geeigneten Prüfer dar.

Sofern Sie sich als Bauträger und/oder Baubetreuer in einem Berichtszeitraum nicht einschlägig betätigt haben, sind Sie verpflichtet, anstelle des Prüfungsberichts eine Negativerklärung unaufgefordert bei Ihrer zuständigen Aufsichtsbehörde einzureichen. Die Negativerklärung können Sie selbst abgeben, die Beauftragung eines Prüfers ist nicht erforderlich. Sofern die Erklärung anstelle des Gewerbetreibenden vom Steuerberater oder Prüfer abgegeben wird, müssen Sie eine entsprechende Vollmacht beifügen.

Erforderliche Unterlagen

- Prüfungsbericht eines geeigneten Prüfers, inklusive Prüfvermerk über etwaige Verstöße unter Angabe von Ort und Datum; entweder schriftlich oder digital mit Wiedergabe des Namens des Prüfers
- Sofern im Berichtszeitraum keine Tätigkeit ausgeübt wurde: Erklärung, dass im Berichtszeitraum keine Tätigkeit ausgeübt wurde (Negativerklärung).
- Die Möglichkeit zur Abgabe digitaler Unterlagen besteht je nach zuständiger Aufsichtsbehörde

Voraussetzungen

Es gibt keine Voraussetzungen.

Kosten

Es fallen Gebühren an. Die genaue Höhe können Sie der Gebührenordnung der örtlich zuständigen Aufsichtsbehörde entnehmen.

Verfahrensablauf

Zunächst beauftragen Sie einen anerkannten Prüfer mit der Prüfung der Berufspflichten aus der Makler- und Bauträgerverordnung.

- Den erstellten Prüfungsbericht übermitteln Sie schriftlich oder elektronisch an die zuständige Aufsichtsbehörde.
- Wenn Sie in dem Berichtsjahr keine Tätigkeit ausgeübt haben, übermitteln Sie an die zuständige Aufsichtsbehörde eine Negativerklärung.

Im Anschluss an die Überprüfung erhalten Sie einen Gebührenbescheid.

Bearbeitungsdauer

Je nach Prüfungsumfang Ihrer eingereichten

Modul	Sachverhalt
	Unterlagen variieren die Bearbeitungszeiten.
Frist	Sie müssen den Prüfungsbericht spätestens bis zum 31. Dezember des auf das Berichtsjahr folgenden Kalenderjahres unaufgefordert an Ihre zuständige Aufsichtsbehörde übermitteln.
weiterführende Informationen	Bitte beachten Sie die Internetseiten Ihrer zuständigen Aufsichtsbehörde.
Hinweise	
Rechtsbehelf	Welche Rechtsbehelfe eingelegt werden können (Widerruf oder Erhebung einer Klage beim Verwaltungsgericht), ist je nach Bundesland unterschiedlich. Detaillierte Informationen zu zulässigen Rechtsbehelfen können Sie der Rechtsbehelfsbelehrung im Gebührenbescheid entnehmen.
Kurztext	- Entgegennahme und Prüfung von Prüfungsberichten von Baubetreuern und Bauträgern - Baubetreuer und Bauträger müssen jährlich eine Prüfung der Einhaltung ihrer Pflichten von unabhängiger Seite durchführen lassen - Der Bericht muss der Aufsichtsbehörde jeweils bis zum 31.12. des Folgejahres zugesandt werden - Wenn keine Tätigkeit ausgeübt wurde, dann muss stattdessen eine Erklärung hierüber eingereicht werden (sog. Negativerklärung)
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	• Formulare: ggfs. Vordruck für Negativerklärung • Onlineverfahren möglich: teilweise, je nach zuständiger • Aufsichtsbehörde unterschiedlich. • Schriftform: nein
Ursprungsportal	Verpflichtenden jährlichen Prüfungsbericht als Bauträger und/oder Baubetreuer einreichen, Submit mandatory annual audit report as property developer and/or construction supervisor